



des Hansa Berufskollegs Unna

Präambel

Wir sind eine offene, tolerante und international orientierte „Schule ohne Rassismus“, wir heißen jede Schülerin und jeden Schüler herzlich willkommen. Im Mittelpunkt der schulischen Arbeit stehen das gemeinsame, kompetenzorientierte und digital gestützte Lernen und Lehren. Ziel aller an Schule Beteiligten ist es, unsere Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Kompetenzen aufzubauen, um den zukünftigen beruflichen und privaten Herausforderungen gewachsen zu sein. Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur Erreichung eines erfolgreichen Schulabschlusses sind einige grundsätzliche Regeln unverzichtbar.

Gültigkeit

Diese aufgrund des Cannabisgesetzes notwendig gewordene geänderte Fassung der Schulordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Änderungen sind in gelb markiert. Die ursprüngliche Fassung wurde von der Schulkonferenz am 28.09.2023 beschlossen.

Die Schulordnung gilt während des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen für alle am Schulleben Beteiligten sowie für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Über unterjährig notwendig werdende Änderungen dieser Schulordnung wird unverzüglich informiert (z.B. aufgrund einer Pandemie). Die geänderte Fassung der Schulordnung wird dann über die Homepage sowie über die digitalen Infoboards in MS TEAMS veröffentlicht.

Schulpflicht

Der Schulbesuch ist kein selbstverständliches Recht, sondern eine Leistung des Staates gegenüber dem Bürger, die die Bereitschaft voraussetzt, davon in angemessener Weise Gebrauch zu machen.

Verstöße gegen die Schulpflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die auch durch Bußgeldverfahren geahndet werden können. Die Schulpflicht wird in § 38 Schulgesetz NRW geregelt.

Das Schulverhältnis einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin bzw. eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers endet automatisch, wenn diese / dieser ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig gefehlt hat.

Fehlt eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin bzw. ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler innerhalb von 30 Tagen mindestens 20 Unterrichtsstunden unentschuldig, kann ohne vorherige Androhung die Entlassung von der Schule erfolgen.

Abwesenheit vom Schulunterricht, Beurlaubung, Krankheit

Verlassen Sie das Schulgelände während Ihrer Unterrichtszeiten und weiterer Schulveranstaltungen, entfällt unter Umständen der Versicherungsschutz.

Möchten Sie sich für einige Schulstunden freistellen lassen, so ist im Voraus die Zustimmung des Fach-Lehrers/der Fachlehrerin oder die des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin erforderlich.

Weitergehende Freistellungen sind in Absprache mit der Schulleitung zu regeln. Arztbesuche während der Schulzeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Freistellungen von Berufsschüler:innen aus betrieblichen oder persönlichen Gründen können erfolgen, wenn

1. der Antrag auf Unterrichtsbefreiung spätestens eine Woche zuvor schriftlich mit Genehmigung des Ausbilders gestellt wird,
2. die Klassenleitung/Schulleitung die Genehmigung erteilt.

Werden Sie durch Krankheit oder andere, nicht vorhersehbare wichtige Gründe daran gehindert am Unterricht teilzunehmen, so ist es notwendig, dass Sie die Schule hierüber informieren. Die Meldung der Abwesenheit erfolgt i.d.R. vor der ersten Unterrichtsstunde und muss eigenständig von der Schülerin / vom Schüler über das elektronische Klassenbuch (App UntisMobile) vorgenommen werden.

Schriftliche Entschuldigungen oder Atteste sind zeitnah zu erbringen. Versäumter Unterrichtsstoff ist unaufgefordert nachzuholen. Fehlt der wichtige Grund für das Fehlen, wird die nicht erbrachte Leistung als Leistungsverweigerung angesehen und mit „ungenügend“ bewertet.

Gehören Sie zu den noch nicht volljährigen Vollzeitschüler:innen, kann eine Entschuldigung nur durch die Erziehungsberechtigten oder ein ärztliches Attest erfolgen.

Berufsschüler/innen müssen Entschuldigungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mit einem Kenntnisnahmevermerk des Ausbilders/der Ausbilderin (Stempel, Datum und Unterschrift) versehen lassen und der Klassenleitung vorlegen. Abweichende Regelungen auf Ebene der Bildungsgänge sind möglich.

Eine angekündigte Leistungsüberprüfung darf nur versäumt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Krankheit, Hochzeit, Trauerfall). Fehlt der schriftliche Nachweis für das Versäumnis, wird die nicht erbrachte angekündigte Leistung ebenfalls als Leistungsverweigerung angesehen und mit „ungenügend“ bewertet. Bei krankheitsbedingten Versäumnissen ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.

Versäumte angekündigte Leistungsüberprüfungen sind auf Weisung des Fachlehrers / der Fachlehrerin schriftlich oder mündlich nachzuholen. Melden Sie sich hierzu unverzüglich nach dem Unterrichtsversäumnis bei Ihrem Fachlehrer / Ihrer Fachlehrerin.

Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrer/in sein, informiert der Klassensprecher/die Klassensprecherin das Schulbüro.

Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg müssen unverzüglich im Schulbüro gemeldet werden.

Ordnung

Jede Schülerin / jeder Schüler ist verpflichtet, die Arbeitsgeräte und die der Schule pfleglich zu behandeln, den Arbeitsplatz sauber zu verlassen und Müll in entsprechende Mülleimer zu werfen. Bei Schulschluss sind die Fenster zu schließen und die Stühle auf die Tische zu stellen.

Während des Unterrichts soll grundsätzlich nicht gegessen werden; Verpflegung und Getränke dürfen sich nicht auf den Arbeitstischen befinden.

Jede Schülerin / jeder Schüler ist verpflichtet, sich im Schulgebäude ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.

In jeder Klasse ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der dafür sorgt, dass zu Beginn der nächsten Stunde die folgende Lerngruppe den Raum und die Tafel sauber vorfindet. Der Ordnungsdienst ist im Klassenbuch einzutragen. Für die Sauberkeit auf dem Schulgelände wird ein „Sauberdienst“ eingerichtet, zu dem die Klassen abwechselnd eingeteilt werden. Im Rahmen des „Sauberdienstes“ sorgen die Schüler:innen der eingeteilten Klassen in einem vorgegebenen Zeitfenster für Sauberkeit auf dem Schulgelände. Hierbei ist den Anweisungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.

Besonders wichtig ist die Sauberkeit auf den Toiletten. Bitte verlassen Sie die Toilette so sauber, wie Sie sie selber vorzufinden wünschen.

Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Rollern, Mopeds, Motorrädern oder Autos ist grundsätzlich verboten, ebenso das Parken außerhalb ausgewiesener Parkplätze. Lehrerparkplätze und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Für die abgestellten Fahrzeuge übernimmt der Schulträger keine Haftung.

Verschmutzungen, Sachbeschädigungen und Zerstörungen (wie z.B. Graffiti) werden verfolgt. Sie können schulrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben sowie Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Kleidung und Hygiene

In der Schule ist angemessene, saubere Kleidung zu tragen, die weder vom Unterricht ablenken noch den Schulfrieden gefährden darf. Dies gilt auch für den Sportunterricht. Sportkleidung sollte aus hygienischen Gründen nicht im darauffolgenden Unterricht getragen werden.

Kopfbedeckungen ohne religiöse Hintergründe sind im Unterricht abzunehmen.

Bei ansteckenden Erkrankungen, die vom Arzt als meldepflichtig diagnostiziert wurden, ist ein Betreten der Schule bis zur Freigabe durch den Arzt untersagt. Die Erkrankung ist der Schule unverzüglich per Telefon oder E-Mail mitzuteilen.

Rauchen

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände und insbesondere im Schulgebäude sowie in Nebengebäuden (wie z.B. der Turnhalle) verboten.

Pausenregelungen

In der Pause sind die Klassenräume zu verlassen und die Pause ist grundsätzlich auf dem Schulgelände zu verbringen. Wer das Schulgelände während der Pause verlässt, tut dies in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr.

Ein Aufenthalt in den Fluren und in den Treppenhäusern während der Pausen ist nicht gestattet, der Aufenthalt im Haupt-Foyer ist möglich.

Die Lehrkraft, die in der Stunde vor der Pause Unterricht hat, verlässt zur Pause nach den Schüler:innen den Klassenraum, schickt alle Schüler:innen in die Pause und verschließt den Klassenraum. Wertgegenstände sind mit in die Pause zu nehmen. Der Klassenraum wird erst von der Lehrkraft, die nach der Pause in der Klasse gemäß Stunden- oder Vertretungsplan Unterricht hat, wieder aufgeschlossen.

Grundsätzlich sind während der Pausen die Außentoiletten zu nutzen. Das Aufsuchen der Toiletten im Hauptgebäude soll auch während des Unterrichts möglich sein.

Mit dem ersten Gong am Ende der Pause ist der Einlass ins Gebäude bzw. in die Treppenhäuser wieder möglich.

Durchlüftung der Klassenräume

Für eine angemessene Durchlüftung der Klassenräume ist während des Unterrichts sowie während der Pausen zu sorgen. Hierzu kann von den Klassenleitungen der Ordnungsdienst eingeteilt werden. Bei komplett geöffnetem Fenster ist der Aufenthalt in der unmittelbaren Fensternähe, insbesondere das Sitzen auf Fensterbänken, verboten.

Einsatz elektronischer Endgeräte

Der Einsatz von elektronischen Endgeräten für unterrichtliche Zwecke ist gewünscht und wird unterstützt. Dabei sind die rechtlichen Vorschriften gemäß EDV-Nutzungsordnung einzuhalten (<https://hansa-berufskolleg-unna.de/download/6711>). Insbesondere der heimliche bzw. unerlaubte Mitschnitt von Ton- oder Bildaufnahmen sowie deren Verbreitung ist verboten und kann schul- sowie strafrechtliche Konsequenzen haben.

Jede Lehrkraft hat das Recht, die Nutzung von elektronischen Endgeräten für ihren Unterricht zeitweise zu verbieten.

Waffen, Drogen, Gewalt

Auch in unserer Schule gelten selbstverständlich das Waffengesetz (WaffG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie seit dem 01.04.2024 das Cannabisgesetz (CanG). Der Konsum von Substanzen gemäß BtMG und CanG auf dem Schulgelände sowie in Schulhofnähe ist verboten. Karten mit Cannabis-Verbotzonen werden im Schulgebäude ausgehängt und über digitale Kanäle veröffentlicht. Wer während der Schulzeit erkennbar unter dem Einfluss von Betäubungs- oder Rauschmitteln steht, wird vom Unterricht ausgeschlossen. Verstöße gegen die oben genannten Gesetze werden rechtlich verfolgt und können schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen, bis hin zur Ausschulung.

Die Androhung oder Anwendung verbaler, psychischer und physischer Gewalt gegenüber Mitschüler:innen und Lehrer:innen, wie z.B. Einschüchterungsversuche oder Mobbing, ziehen schulische Ordnungsmaßnahmen nach sich.

Pornografie, Gewaltverherrlichung und Menschenverachtung und deren Verbreitung sind in der Schule untersagt.

Symbolik extremistischer Vereinigungen oder deren Gedankengut in Wort und Bild auf Kleidungsstücken oder Schulsachen aller Art sind in der Schule untersagt.

Für schuldhaft verursachte Sach- und Personenschäden werden Sie haftbar gemacht.

Verschiedenes

Zum Unterrichtsende sind von den Schüler:innen alle Stühle auf die Tische zu stellen. Die Reinigungskräfte werden dadurch entlastet.

Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Schulbüro abzugeben.

Die Schule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen.

Änderungen von Schülerdaten (z.B. Adresse, Telefon, Mail-Adresse, etc.) sind unverzüglich im Schulbüro bekanntzugeben.